

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlussvorlage- Nr. 644/17 öffentlich

Betreff: Annahme einer Zuwendung nach § 99 Abs. 6 KVG LSA für das Sozialzentrum Auguststraße

| | | Abstimmungsergebnis: | | | Änderung des Beschlussvorschlages |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| | | Ja | Nein | Enth. | |
| Entscheidung Hauptausschuss | 17.08.2017 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss | 17.08.2017 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Finanzielle Auswirkungen

Ja Einnahme in Höhe von 1.500,- € 2017

Kostenstelle 315400, Kostenträger 3154 0001,
Konto 41 48 001

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30, 50

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost

Amt: Rechtsamt

mitgezeichnet: Frau Hajek-Hoffmann, 50

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach
Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die TARGO Bank Bernburg bietet der Stadt eine Spende in Höhe von 1.500,- € für das Sozialzentrum in der Auguststraße 68 an. Für die Annahme von Zuwendungen in dieser Höhe ist die Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich.

Begründung:

Die TARGO BANK, Lindenstr. 8, 06406 Bernburg (Saale) bietet der Stadt eine Zuwendung zur Verwendung aller im Sozialzentrum Auguststraße 68 untergebrachten Bereiche in Höhe von 1.500,00 € an.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig.

Da die Aufgaben des Sozialzentrums zu den pflichtigen und freiwilligen Aufgaben der Kommune gehören, darf die Stadt die Zuwendung nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA annehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Zuwendung der TARGO BANK Bernburg 2017 für das Sozialzentrum Auguststraße 68 in Höhe von 1.500,00 € anzunehmen.